

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jahrmärkte des Marktes Lam (Marktgebührensatzung)



vom 08. Dez. 2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Lam folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen die den Jahrmärkten der Gemeinde dienen, erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Jahrmärkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 4,00 Euro pro angefangenen laufenden Meter.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen oder bar in der Marktkasse zu bezahlen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen der Jahrmärkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jahrmärkte des Marktes Lam (Marktgebührensatzung)



§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Jahrmärkte des Marktes Lam vom 18.01.1990 außer Kraft.

Lam, 08. DEZ. 2016
Markt Lam

Paul Roßberger
Roßberger, 1. Bürgermeister

